

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Philologische Fakultät
Institut für Slavistik

**Studienordnung
für das Nebenfach Russistik
im Studiengang Magister Artium der Universität Leipzig**

Vom 19. März 2001

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 14. September 1999 folgende Studienordnung erlassen. (Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 13 Studienangebot
- § 14 Anrechnung von Studienleistungen
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 In-Kraft-Treten

V. Anlage

Studienablaufplan

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 das Studium des Nebenfaches Russistik im Studiengang Magister Artium am Institut für Slavistik der Universität Leipzig.

Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Nebenfach Russistik kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zu Beginn des Wintersemesters wie zu Beginn des Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt im Nebenfach neun Semester.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind hauptsächlich:

Vorlesungen (V)
Seminare (S)
Übungen (Ü)

Die Teilnahme an Forschungsprojekten und die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) wird empfohlen.

§ 6

Studienziel

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen im Fach Russistik die erforderlichen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftliche Fähigkeiten sollen während des Studiums so entwickelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrungen und Weiterbildung zu vertiefen sind.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Nebenfach Russistik ist Aufgabe des Instituts. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl des Schwerpunktes.

Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

Studierende, die bis zu Beginn des fünften Semesters keinen Leistungsnachweis erbracht haben, sowie Studierende, die nicht bis zu Beginn des fünften Semesters die Zwischenprüfung bestanden haben, müssen jeweils im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 8 Umfang des Studiums

Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 36 Semesterwochenstunden (SWS), davon fallen jeweils 18 SWS auf das Grund- und Hauptstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9 Bereiche des Studiums

Das Nebenfach Russistik setzt sich aus drei Bereichen zusammen:

1. Sprachwissenschaft
2. Literaturwissenschaft/Kulturstudien
3. Sprachpraxis

Die Bereiche sind in Teilgebiete untergliedert.

Im Grund- und Hauptstudium sind Leistungsnachweise (L) zu erbringen.

Im Grundstudium sind die Anteile der einzelnen drei Bereiche wie folgt verteilt:

- 4 SWS Sprachwissenschaft
- 4 SWS Literaturwissenschaft/Kulturstudien
- 10 SWS Sprachpraxis

Im Hauptstudium verteilen sich die Anteile auf die drei Bereiche wie folgt:

- 6 SWS Sprachwissenschaft
- 6 SWS Literaturwissenschaft/Kulturstudien
- 6 SWS Sprachpraxis

§ 10 Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen.

Die Zwischenprüfung kann studienbegleitend abgelegt werden. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Fach berechtigt zur Fortführung im Hauptstudium, auch wenn in weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

Die Magisterprüfung im Nebenfach kann studienbegleitend erfolgen und ist in diesem Falle nicht an die Abgabe der Magisterarbeit gebunden.

Ein mindestens dreimonatiger Aufenthalt im ostslavisches Sprachgebiet wird nachdrücklich empfohlen.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu belegen. Der Gesamtumfang beträgt 18 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen folgende Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.):

	Pf.	Wpf.
Sprachwissenschaft	2 SWS	2 SWS

Literaturwissenschaft/Kulturstudien	4 SWS	-
Sprachpraxis	10 SWS	-

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind ebenfalls Veranstaltungen aus allen Bereichen zu belegen. Der Gesamtumfang beträgt 18 SWS. Die Stundenanteile verteilen sich wie folgt:

	Pf.	Wpf.
Sprachwissenschaft		6 SWS
Literaturwissenschaft/Kulturstudien	2 SWS	4 SWS
Sprachpraxis	2 SWS	4 SWS

(3) Im Grund- und Hauptstudium sind die Bereiche in Teilgebiete untergliedert. Ihr Anteil am Gesamtvolumen sowie die Differenzierung der Semesterwochenstunden nach Pflicht- und Wahlpflichtstunden sind im Studienablaufplan geregelt.

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach Russistik sind gemäß § 17 Magisterrahmenprüfungsordnung drei Leistungsnachweise wie folgt:

- a) ein Leistungsnachweis im Bereich Sprachwissenschaft (Teilgebiet Einführung in die russische Grammatik)
- b) ein Leistungsnachweis im Bereich Literaturwissenschaft/Kulturstudien (Teilgebiet Einführung in die russische Literatur und Kultur des 19. Jh.)
- c) ein Leistungsnachweis im Bereich Sprachpraxis (Teilgebiet Grundkurs Russisch 2)

Einer der drei Leistungsnachweise ist bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen

(2) Leistungsnachweise können gemäß § 17 Magisterrahmenprüfungsordnung in Form eines schriftlich abgefassten Referates oder einer Hausarbeit oder einer Klausur erworben werden, im Bereich Sprachpraxis auch in einer anderen adäquaten Form. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf den Inhalt von Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen des entsprechenden Bereichs.

(3) Die in Absatz 2 genannten Leistungsnachweise werden mit 'bestanden' oder 'nicht bestanden' bewertet.

(4) Leistungsnachweise, die mit 'nicht bestanden' bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die

Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

§ 12

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung sind zwei Leistungsnachweise gemäß § 22 Magisterrahmenprüfungsordnung:
 - a) ein Leistungsnachweis im Bereich Sprachwissenschaft
(Teilgebiet Synchrone Sprachwissenschaft)
 - b) ein Leistungsnachweis im Bereich Literaturwissenschaft/Kulturstudien
(Teilgebiet Geschichte der russischen Literatur des 20. Jh. oder
Geschichte der russischen Literatur vom 11. - 18. Jh.)
- (2) Für den Erwerb, die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2 bis 4.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13

Studienangebot

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an. Das aktuelle Lehrprogramm entspricht diesen Veranstaltungsankündigungen.

§ 14

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998.

§ 15

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die im Wintersemester 1998/1999 oder später ihr Studium des Nebenfaches Russistik im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben.

Für alle früher immatrikulierten Studenten besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Ordnung abgeschlossen werden kann. Der Wechsel zu dieser Ordnung ist aktenkundig zu machen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 12. Juli 1999 und des Senates der Universität Leipzig vom 14. September 1999.

Diese Studienordnung gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 1. September 2000 (Az.: 2-7831-12/166-2) als angezeigt. Sie tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1998 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 19. März 2001

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor

V. Anlage

Studienablaufplan zur Studienordnung für das Nebenfach Russistik

GRUNDSTUDIUM

Bereich/Teilgebiet	SWS	Leistungs- nachweise	Empfohlenes Semester
--------------------	-----	-------------------------	-------------------------

--

Sprachwissenschaft

Russische Lexikologie (V/S)) 2 Wpf.		1.-4.
Russische Phonetik und Phonologie (V/S))		
Einführung in die russische Grammatik (V/S)	2 Pf.	1 L	1.-3.

Literaturwissenschaft/Kulturstudien

Einführung in die russische Literatur und Kultur des 19. Jh. (V/S)	2 Pf.	1 L	1.-3.
Einführung in die russische Literatur und Kultur des 20. Jh. (V/S)	2 Pf.		2.-4.

Sprachpraxis

Initialkurs Russisch (Ü)	5 Pf.		1.
Grundkurs Russisch 1 (Ü)	2 Pf.		2.-3.
Grundkurs Russisch 2 (Ü)	2 Pf.	1 L	3.-4.
Grundkurs Russisch 3 (Ü)	1 Pf.		3.-4.

HAUPTSTUDIUM

Sprachwissenschaft

Diachrone Sprachwissenschaft:			
- Russische historische Phonetik und Morphologie (V/S))		
- Altkirchenslavisch (S)) 2 Wpf.		5.-6.
- Altrussisch (S))		

Synchrone Sprachwissenschaft:			
- Grammatikbeschreibung (S))		
- Entwicklungstendenzen (S))		
- Semantik (S))		
- Textlinguistik (S)) 4 Wpf.	1 L	5.-8.
- Sprachvergleich (S))		
- Psycholinguistik (S))		
- Soziolinguistik (S))		

Literaturwissenschaft/Kulturstudien

Geschichte der russischen Literatur des 19. Jh. (V/S)	2 Wpf.)	5.-8.
Geschichte der russischen Literatur des 20. Jh. (V/S)	2 Wpf.)	5.-8.
Geschichte der russischen Literatur vom 11. bis 18. Jh. (V/S)	2 Pf.) 1 L	5.-8.

Sprachpraxis

Übersetzen (Deutsch-Russisch) (Ü)	2 Pf.)	5.-8.
Russische Konversation (Ü)	2 Wpf.)	5.-8.
Praktische russische Funktionalstilistik (Ü)	2 Wpf.)	5.-8.

**Anlage Nr. 64
zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig
vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Russistik**

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 14. September 1999 folgende Anlage Nr. 64 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Russistik erlassen:

1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Nebenfaches Russistik nicht möglich mit dem Hauptfach Ostslavistik.

Bei Kombination mit den Hauptfächern Westslavistik oder Südslavistik ist die Wahl eines zweiten slavistischen Nebenfaches - Bulgaristik, Polonistik, Bohemistik/Slovakistik, Sorabistik - nicht zulässig.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung drei Leistungsnachweise gemäß § 17:

- ein Leistungsnachweis im Bereich Sprachwissenschaft
(Teilgebiet Einführung in die russische Grammatik)
- ein Leistungsnachweis im Bereich Literaturwissenschaft/Kulturstudien
(Teilgebiet Einführung in die russische Literatur und Kultur des 19. Jh.)
- ein Leistungsnachweis im Bereich Sprachpraxis
(Teilgebiet Grundkurs Russisch 2)

Einer der drei Leistungsnachweise ist bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen

2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung zwei Leistungsnachweise gemäß § 22:

- ein Leistungsnachweis im Bereich Sprachwissenschaft
(Teilgebiet Synchrone Sprachwissenschaft)
- ein Leistungsnachweis im Bereich Literaturwissenschaft/Kulturstudien
(Teilgebiet Geschichte der russischen Literatur des 20. Jh. oder
Geschichte der russischen Literatur vom 11. - 18. Jh.)

3. Prüfungen

3.1. Die Fristen und Nachfristen gemäß §§ 19 Abs. 2 und 24 Abs. 2 für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden zu Beginn jedes Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Nebenfach Russistik zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.

3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 und 19)

3.2.1. Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach Russistik aus einer Teilprüfung mit zwei Prüfungsleistungen:

- a) aus einer Klausur (120 Minuten) wahlweise in den Bereichen
Sprachwissenschaft oder
Literaturwissenschaft/Kulturstudien
- b) aus einer Klausur (120 Minuten) im Bereich
Sprachpraxis

Die Zwischenprüfung kann studienbegleitend abgelegt werden.

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sein, wenn die Teilprüfung bestanden sein soll.

Der fremdsprachliche Anteil der Prüfungen beträgt 30 %.

3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

3.3. Magisterprüfung (§§ 23 und 24)

3.3.1. Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach Russistik aus einer Teilprüfung mit zwei Prüfungsleistungen:

- a) aus einer mündlichen Prüfungsleistung wahlweise in den Bereichen
Sprachwissenschaft oder
Literaturwissenschaft/Kulturstudien
- b) aus einer Klausur (240 Minuten) im Bereich
Sprachpraxis

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sein, wenn die Teilprüfung bestanden sein soll.

Der Gegenstand der mündlichen Prüfung darf nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Prüfung und sonstiger schriftlicher Arbeiten gewesen sein.

Der fremdsprachliche Anteil der mündlichen Prüfungsleistung beträgt 50 %.

- 12/26 -

In Absprache mit dem Prüfer kann der Studierende für die mündliche Prüfungsleistung Schwerpunkte wählen, auf die ca. 50 % der Prüfungszeit fallen.

Diese Anlage Nr. 64 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Russistik tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1998 in Kraft.

Die Anlage wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 1. September 2000 (Az.: 2-7831-12/166-2) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 19. März 2001

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor